



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der
Verordnung
über die Abfallgebühren der Gemeinde Tschagguns
(Abfallgebührenordnung)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 16. 11. 2017 verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in
- a) eine Abfallgrundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für Bauschutt gemischt und mineralisch
 - e) eine Gebühr für Altholz
 - f) eine Gebühr für Asbestzement
 - g) eine Gebühr für Reifen
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
1. Grundgebühren für:
 - a) Grundgebühr für Haushalte
 - b) Grundgebühr für Ferienhaushalte
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 2. Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Rest- und Bioabfälle
 - b) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)
 - c) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Banderole)
 - d) Gebühr für die Entleerung von Restabfall-Containern
 - e) Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen
 3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle von Bauschutt-Restmassen, Sperrmüll, Altholz, Asbestzement und Reifen.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, Bauschutt u.a. dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten), sofern die erforderlichen Daten (Name und

Adresse) bekannt sind, anteilmäßig vorgeschrieben werden. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für Haushalte und sonstige Abfallbesitzer wird wie folgt festgesetzt (Preise jeweils netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

ganzjährig bewohnte Haushalte:

a) Haushalte mit 1 Person,	€ 25,00
b) Haushalte mit 2 Personen,	€ 50,00
c) Haushalte mit 3 Personen	€ 65,00
d) Haushalte mit 4 und mehr Personen	€ 70,00
e) Ferienhaushalte	€ 25,00

Sonstige Abfallbesitzer ohne Container:

f) Inhaber von Gastbetrieben und Handels- und Gewerbebetrieben ohne Container pro angefangene 20 m ² Verkaufs- oder Gastraum	€ 100,00
---	----------

Sonstige Abfallbesitzer mit Container:

g) Container 120 Liter + 240 Liter	€ 200,00
h) Container 660 Liter + 800 Liter	€ 400,00
i) Container 1000 Liter + 1100 Liter	€ 800,00

- (3) Die Abfuhrgebühr beträgt für (mengenabhängiger Gebührenanteil):

a) 60-l Restabfälle (Banderole)	€ 4,91
b) 40-l Restabfälle	€ 3,27
c) 20-l Restabfälle	€ 1,64
d) 15-l Biomüll	€ 1,36
e) 8-l Biomüll	€ 0,91

- (4) sonstige Gebühren:

a) Entleerung von 120 L Container (Banderole)	€ 9,82
b) Entleerung von 240 L Container (Banderole)	€ 19,64
c) Entleerung von 660 L Container	€ 51,64
d) Entleerung von 800 L Container	€ 59,64
e) Entleerung von 1000 L Container	€ 71,09
f) Entleerung von 1100 L Container	€ 76,91
g) Entleerung von 80 L Biotonne	€ 6,55

h) Entleerung von 120 L Biotonne	€ 9,82
i) Entleerung von 240 L Biotonne	€ 19,64
j) Gebühr für Sperrmüll-Wertmarke (bis 35 kg)	€ 14,30
k) Gebühr für Sperrmüll pro kg	€ 0,41
l) Gebühr für Bauschutt mineralisch pro kg	€ 0,06
m) Gebühr für Bauschutt gemischt pro kg	€ 0,11
n) Gebühr für Asbestzement pro kg	€ 0,41
o) Gebühr für Altholz pro kg	€ 0,18
p) Gebühr für Pkw- und Motorradreifen ohne Felgen	€ 6,00
q) Gebühr für Pkw- und Motorradreifen mit Felgen	€ 12,00
r) Gebühr für Karren-, Fahrrad u. Mopedreifen ohne Felgen	€ 1,35
s) Gebühr für Karren-, Fahrrad u. Mopedreifen mit Felgen	€ 3,60
t) Gebühr für Traktorreifen ohne Felgen	€ 30,60
u) Gebühr für Traktorreifen mit Felgen	€ 42,70

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr und die Abfuhrgebühr für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung wird halbjährlich vorgeschrieben, wobei ein Mindestverrechnungszeitraum von ½ Jahr zur Anwendung gelangt.
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfall und Bioabfälle sowie die Gebühr für Banderolen wird je nach Bedarf bei Ausgabe eingehoben.
- (3) Die Gebühr für Sperrmüll wird durch den Kauf von Sperrmüllmarken entrichtet. Die Gebühren für Sperrmüll, Bauschutt, Altholz, Asbestzement und Reifen kann auch direkt beim Alt- und Wertstoffsammelzentrum entrichtet werden.
- (4) Erfolgt die Abfuhr mittels Container, wird die Gebühr monatlich nach Containerentleerungen vorgeschrieben.

§ 6 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- (1) Personen, welche an Inkontinenz leiden, erhalten gegen Vorlage einer Bestätigung des Hausarztes oder des Krankenpflegevereins zusätzliche 40 Liter Restmüllsäcke kostenlos. Der Antrag dazu ist jährlich neu zu stellen und kann nur von Personen gestellt werden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Tschagguns haben.

§ 7 Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken bzw. von Banderolen für Restmüll und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Containern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Für den Zeitraum eines Kalenderjahres werden nachstehende Pflichtabnahmemengen (wahlweise Restmüll- oder Biomüllsäcke) vorgeschrieben:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) 1 Personen Haushalt | 240 Liter |
| b) 2 Personen Haushalt | 480 Liter |
| c) 3 Personen Haushalt | 600 Liter |
| d) 4 und mehr Personen Haushalt | 680 Liter |
| e) Ferienhaushalte | 240 Liter |
- (2) Die Pflichtabnahmemenge für Inhaber von Gastbetrieben und Handels- und Gewerbebetrieben ohne Container beträgt 240 Liter.
- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke bzw. Banderolen zu beziehen.
- (4) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.
- (5) Für Sonstige Abfallbesitzer gemäß § 1 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung werden folgende Mindestentleerungen vorgeschrieben:
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a) 120 Liter Container | 4 Entleerungen/Jahr |
| b) 240 Liter Container | 4 Entleerungen/Jahr |
| c) 660 Liter Container | 4 Entleerungen/Jahr |
| d) 800 Liter Container | 4 Entleerungen/Jahr |
| e) 1000 Liter Container | 4 Entleerungen/Jahr |
| f) 1100 Liter Container | 4 Entleerungen/Jahr |
- (6) Die Gebühr für die Mindestentleerungen wird bei der Dezember Vorschreibung vorgeschrieben.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Alle bisher erlassenen Abfallgebührenordnungen werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister